

S A T Z U N G

des Eisenbahner-Sportvereins 1949 Wolfenbüttel e. V.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben.....	2
§ 2 Aufgaben und Zweck	2
II. MITGLIEDSCHAFT	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Mitglieder.....	2
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Rechte der Vereinsmitglieder.....	3
§ 7 Pflichten der Vereinsmitglieder.....	3
§ 8 Ehrungen.....	4
III. ORGANE DES VEREINS.....	4
§ 9 Organe	4
§ 10 Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 11 Der Vorstand	5
§ 12 Der geschäftsführende Vorstand	6
§ 13 Der erweiterte Vorstand.....	6
§ 14 Die Abteilungen.....	7
§ 15 Die Ausschüsse	7
§ 16 Datenschutzerklärungen.....	7
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
§ 17 Haftpflicht.....	8
§ 18 Satzungsänderung	8
§ 19 Auflösung des Vereins.....	8
§ 20 Gerichtsstand	8
§ 21 Inkrafttreten	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

- a) Der Verein führt den Namen "Eisenbahner-Sportverein 1949 Wolfenbüttel e. V.", abgekürzt "ESV Wolfenbüttel", und hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.
- b) Der Verein ist am 14. Oktober 1949 gegründet. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfenbüttel eingetragen.
- c) Der Verein ist dem Landessportbund Niedersachsen und dem Niedersächsischen Fußballverband angeschlossen.
- d) Die Vereinsfarben sind Schwarz - Weiß.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- a) Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt,
 - die in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder in den unter c) genannten Sportarten zu fördern,
 - durch die in einem Verein übliche und mögliche Betreuung die Gesundheit seiner Mitglieder zu stärken und den Gemeinschaftssinn zu wecken und zu pflegen.
- b) Im einzelnen sucht der Verein die Aufgaben insbesondere zu erfüllen durch Durchführung von regelmäßigen Sport- und Spielbetrieb, intensive Jugendpflege, Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Versammlungen und Lehrgänge, Bereitstellung und Ausbildung von Lehrkräften und Beschaffung geeigneter Lehrmittel und Literatur, sinnvolle Freizeitgestaltung, Fahrten und Wanderungen, Unterhaltung von Sportplatzanlagen und -geräten, Schaffung oder Bereitstellung geeigneter Räume zur zwanglosen Begegnung, Beitritt zu den zuständigen Sportorganisationen und ähnlichen Zusammenschlüssen.
- c) Im Verein sollen nachstehende Sportarten ausgeübt werden: Fußball, Tischtennis, Damengymnastik, Bogenschießen, Tennis, Wandern. Die Einrichtung und Gründung weiterer Abteilungen kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, ohne dass dies einer Änderung der Satzung im § 2c bedarf.
- d) Der Eisenbahner-Sportverein von 1949 Wolfenbüttel e.V. abgekürzt „ESV Wolfenbüttel“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein steht vorbehaltlos auf dem Boden des Amateurgedankens. Aktives Mitglied kann nur sein, wer weder mittelbar noch unmittelbar Vorteile aus seiner sportlichen Betätigung zieht.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann von jedem durch die abgegebene unterschrieben vollzogene Eintrittserklärung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. In besonders gelagerten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b) Die Aufnahme Jugendlicher kann mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- c) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind

- a) ordentliche Mitglieder
Die ordentliche Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) fördernde Mitglieder
Förderndes Mitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden, welches seinen Beitrag entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen selbst bestimmen will. -- Als Mindestbeitrag gilt die Hälfte des jeweils gültigen Jahresbeitrages.
- c) jugendliche Mitglieder
Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- d) Ehrenmitglieder
Personen, die sich um den Sport im allgemeinen oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - Ausschluß aus dem Verein,
 - oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- b) Eine Kündigung ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen zulässig, aber die Mitgliedschaft gilt vom Eintrittsdatum an gerechnet mindestens auf die Dauer eines Jahres.
- c) Der Ausschluß eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszwecken oder die Vereinsinteressen verstößt.
- d) Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- e) Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschuß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnbeschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- f) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- g) Der Mitgliedsausweis und das überlassene Vereinseigentum sind mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Für beschädigtes oder in Verlust geratenes Vereinseigentum kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung verlangen.
- h) Sollten während einer Spielzeit dem Verein beigetretenen Aktive in demselben Spieljahr den Verein wieder verlassen, so ist die an den Verband verauslagte Passgebühr dem Verein wieder zu zurückzuzahlen.

§ 6 Rechte der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
- b) bei den Mitgliederversammlungen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) als Jugendliche an der Wahl des Jugendwartes mit vollem Stimmrecht teilzunehmen,
- d) mit Vollendung des 21. Lebensjahres in die Organe des Vereins gewählt zu werden,
- e) sich im Rahmen der Vereinsziele zu betätigen und die vom Verein geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen,
- f) an dem vom Verein veranstalteten Spielbetrieb teilzunehmen, sofern die Bedingungen hierfür erfüllt werden.

§ 7 Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die auf Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins und der Vereinsmitglieder zu handeln und jederzeit für das Wohl und Ansehen des Vereins einzutreten,
- c) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. --Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld; er kann jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichtet werden. Neu eintretende Mitglieder zahlen den dem Zeitpunkt des Eintritts entsprechenden Beitrag. Von der Beitragspflicht befreit sind gemäß § 4 d) Ehrenmitglieder, sowie dem Verein angehörige Schiedsrichter für die Dauer ihrer Schiedsrichtertätigkeit, und auf Antrag zur Bundeswehr eingezogen oder Ersatzdienst leistende Mitglieder während ihrer Pflichtdienstzeit.
- d) ihre Mitgliedsbeiträge sind, wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wurde,
- bei jährlicher Entrichtung bis 31. März;
 - bei halbjährlicher bis 28. Februar/31. August,
 - bei vierteljährlicher bis Ende des 1. Monats, eines jeden Quartals zu entrichten.
- e) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Vereinsmitgliedern oder auch übergeordneten Verbänden, ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand zur Entscheidung anzurufen.

§ 8 Ehrungen

- a) Der Verein kennt folgende Ehrungen:
---- Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel,
---- Ernennung zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden usw.
- b) Das Verfahren richtet sich nach § 4 d). Ehrungen können beschlossen werden
---- zur Würdigung besonderer Verdienste um den Verein
---- und nach Beweis langjähriger Treue (silberne Ehrennadel nach 15jähriger, goldene nach 25jähriger Mitgliedschaft).
- c) Die Jahreshauptversammlung wählt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes einen **Ehrenvorsitzenden**. Zum Ehrenvorsitzenden können nur aus dem Amt geschiedene Vorsitzende gewählt werden, die durch ihre Tätigkeit wesentlich zum Wohl des ESV über viele Jahre beigetragen haben.
Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden setzt voraus: ein Mindestalter von 55 Jahren, eine Mindestvereinszugehörigkeit von 25 Jahren, eine Mindestvorstandstätigkeit von 15 Jahren, davon mindestens eine Wahlperiode als 1. Vorsitzender
Der Ehrenvorsitzende darf nicht die Funktion des 1. Vorsitzenden im ESV ausüben. Sollte der Ehrenvorsitzende nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, hat er das Recht, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen..
Grundsatz: Es kann immer nur einen Ehrenvorsitzenden geben.
- d) Ehrungen werden auf der Jahreshauptversammlung oder dem Stiftungsfest ausgesprochen.

III. ORGANE DES VEREINS**§ 9 Organe**

- a) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
2. der (geschäftsführende und der erweiterte) Vorstand,
3. die Abteilungen mit ihren Abteilungsleitern,
4. die Ausschüsse.
- b) Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Die Vergütung etwaiger barer Auslagen durch den Schatzmeister ist möglich; vorher beantragte und genehmigte Ausgaben werden auf jeden Fall ersetzt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus sämtlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist sie in jedem Fall beschlußfähig.
- b) Sie ist nach Abschluß der Punktspielsaison (= Jahreshauptversammlung) eines jeden Jahres durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf gleiche Art einberufen werden
- I. auf Beschluß des Vorstandes,
 - II. auf schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Antrag von $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder.
- c) Jede Mitgliederversammlung muß mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung oder durch Aushang und auf der Homepage des ESV und eine Anzeige in der örtlichen Presse bekanntgegeben werden; außerordentliche Mitgliederversammlungen spätestens innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Vorstandsbeschluß bzw. nach Eingang des Mitgliederantrages.
- d) Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Versammlung einen besonderen Versammlungsleiter.
- e) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit diese Satzung in den §§ 10 h), 18 a), 19 a) und 19 d) nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- f) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen in dem alle gefassten Beschlüsse festgehalten werden; es ist vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird jeweils in der nächsten Versammlung den Mitgliedern zwecks Kenntnisnahme ausgelegt und zur Aussprache gestellt. Wenn keine Einwände erfolgen, gilt die Niederschrift nach Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter als genehmigt.
- g) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen ist. Ihrer Beschlußfassung unterliegen insbesondere
- Wahl zu bzw. Bestätigung in und Entlastung von in der Satzung vorgesehenen Ämtern nach Kenntnisnahme der Rechenschaftsberichte,
 - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages (vgl. § 12 h),
 - die Festsetzung der Beiträge.
- h) Beschlüsse, die in einer Mitgliederversammlung gefaßt worden sind, können vor Ablauf von 6 Monaten nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit geändert werden.

§ 11 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- b) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister (3. Vorsitzender),
 4. dem Schriftführer (4. Vorsitzender).
- c) Zum erweiterten Vorstand gehören
1. die Leiter der einzelnen Abteilungen,
 2. die Jugendwarte der Abteilungen,
 3. der Sozialwart,
 4. die Frauenwartin,

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

- a) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Abwechselnd werden in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister und im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Der 1. Vorsitzende wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt. Der neugewählte 1. Vorsitzende kann der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vorschlagen.
- c) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
- d) Zu den Sitzungen des Vorstandes können auch andere Personen beratend hinzugezogen werden.
- e) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen. Auf Beschluß des Vorstandes können diese Sitzungen zu nichtöffentlichen erklärt werden.
- f) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
---- die beiden Vorsitzenden (1. und 2.) oder
---- den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer oder den Schatzmeister oder
---- den 2. Vorsitzenden und den Schriftführer oder den Schatzmeister.
- g) Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie müssen von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet sein, wobei der 1. bzw. der 2. Vorsitzende eine dieser Unterschriften zu leisten hat.
- h) Die Pflichten des Vorstandes richten sich nach dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung setzt gemäß § 10 g) den finanziellen Rahmen fest, in dem Vorstand zur Durchführung seiner Aufgaben freie Hand gelassen werden kann. Der Schatzmeister legt dafür zur Jahreshauptversammlung einen Haushaltsvoranschlag vor (vgl. § 10 g)). Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- i) Der Vorstand hat das Recht, bei von ihm geleiteten Vereinsversammlungen einen Ordnungsruf zu erteilen, eine Ordnungsstrafe zu verhängen, den Ausschluß von der Versammlung anzudrohen und auszusprechen.
- j) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so schlägt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter dem Vorstand den Nachfolger zur Bestellung vor. Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat dem Vorstand Rechenschaft abzulegen. Die Bestellung ist, falls die nächste Mitgliederversammlung nicht unmittelbar bevorsteht, durch Aushang, Presseinformation oder Rundbrief bekanntzugeben.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

- a) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben das Recht, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen, sie haben -- mit Ausnahme der Beisitzer -- Stimmrecht, wenn ihr Fachbereich betroffen ist.
- b) Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Voraussetzungen des § 12 c) erfüllt sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- c) Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungsversammlungen (vgl. § 14 c)) der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Bestätigung soll ihnen nur versagt werden, wenn sie gegen das Vereinsinteresse verstößt.
- d) Auf die Jugendbetreuung ist größte Sorgfalt zu legen. -- Bei der Wahl der Jugendwarte ist der Vorschlag der Jugendversammlungen, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und der entsprechenden Abteilungsversammlung stattzufinden haben, zu berücksichtigen. Alle Jugendwarte haben nach § 13 a) Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand. Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit können von den Abteilungsversammlungen Jugendbetreuer gewählt werden. Der Jugendwart hat ihre Arbeit zu koordinieren.
- e) Der Sozialwart vertritt die über das Vereinsleben hinausgehenden sozialen Belange der einzelnen Mitglieder. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- f) Die Frauenwartin vertritt die besonderen Interessen der weiblichen Vereinsmitglieder. Zur Wahl vgl. § 12 a) und § 13 e).
- g) Zu Beisitzern sollen Vereinsmitglieder gewählt werden, die durch ihre Stellung in Gesellschaft und Öffentlichkeit sowie durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen dem Vorstand beratend zur Seite stehen können. Sie haben nur Stimmrecht, wenn es ihnen vom geschäftsführenden Vorstand ausdrücklich eingeräumt wird.

§ 14 Die Abteilungen

- a) Die einzelnen Sportausübenden sind in Abteilungen zusammengeschlossen. Die Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist möglich.
- b) Den verschiedenen Abteilungen wird größtmögliche Selbständigkeit in technischer Hinsicht unter Wahrung der Vereinssatzung gewährt. Für ihre Arbeit können sie sich eigene Geschäftsordnungen geben, die die Richtlinien dieser Satzung wahren und der Genehmigung durch den Vorstand bedürfen.
- c) Die Abteilungen sind verpflichtet, vor den ordentlichen Mitgliederversammlungen Versammlungen ihrer Abteilungen durchzuführen, in denen ggf.
 - die Jahresberichte verabschiedet werden,
 - entsprechend § 13 c) und d) über die Besetzung der Ämter von Abteilungsleiter und Jugendwart entschieden wird,
 - Finanzfragen beraten werden, die dann ausschließlich über den Abteilungsleiter an den Vorstand heranzutragen sind.

§ 15 Die Ausschüsse

- a) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.. Bei festgestellten Beanstandungen ist der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.
- b) Zur Schlichtung von Streitigkeiten auf Vereinsebene kann im Bedarfsfall vom geschäftsführenden Vorstand ein Ehren- oder Schlichtungsausschuß bestimmt werden. Er besteht aus drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, die nicht selbst an den Streitigkeiten beteiligt sein dürfen. Dieser Ausschuß ist nur dann beschlußfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bestimmt im übrigen sein Verfahren selbst, bei dem das rechtliche Gehör gewährleistet sein muß. Seine Aufgabe ist mit Abschluß des Verfahrens beendet.
- c) Für besonders wichtige --- zeitlich begrenzte --- Vereinsaufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden. Ihre Zusammensetzung bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
- d) Die Mitglieder sämtlicher Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Sie können sich Geschäftsordnungen geben, die dieser Satzung nicht entgegenstehen und der Genehmigung durch den Vorstand bedürfen.

§ 16 Datenschutzerklärungen

- a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen des geschäftsführenden Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, Mail-Anschriften einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, da der Verarbeitung entgegensteht.
- b) Als Mitglied der Landes- und Kreissportverbände (Fußball, Tennis, Turnen, Tischtennis) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, e-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball = Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.
- c) Der Verein informiert die Presse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Landes- und Kreisverbände von dem Widerspruch des Mitglieds.
- d) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen eine schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- e) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den geschäftsführenden Vorstand aufbewahrt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Haftpflicht

- a) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spiel- und Sportbetrieb entstandenen Schäden und Sachverluste.
- b) Die Mitgliedschaft beinhaltet allerdings die üblichen Sportversicherungen.

§ 18 Satzungsänderung

- a) Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Stimmberechtigten von einer ordnungsgemäß für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- b) Absicht und Inhalt der Satzungsänderungen müssen mindestens einen Monat vorher bekanntgegeben werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, nach Abdeckung etwaig bestehender Verbindlichkeiten, an die Stadt Wolfenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- c) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsreform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
Vor Durchführung nach b) oder c) ist das Finanzamt Wolfenbüttel hierzu zu hören.
- d) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidatoren mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Gerichtsstand

- Für den ordentlichen Rechtsweg ist Gerichtsstand das Amtsgericht Wolfenbüttel.

§ 21 Inkrafttreten

- a) Diese Satzung ist den Mitgliedern seit dem 15. Januar 2011 zugänglich gemacht und in der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2011 mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit genehmigt.
- b) Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- c) Die bisherige Satzung sowie alle der neuen Satzung entgegenstehenden Beschlüsse treten mit diesem Termin außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. Februar 2011

Der geschäftsführende Vorstand:

1. Vorsitzender

Wolfgang Eggeling

2. Vorsitzender

Wolfgang Pfahl

Schatzmeister

Harry John

Schriftführer

Wolfgang Beyersdorff